

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
23 (1876)**

36 (7.9.1876)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-560241](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-560241)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljahr Pränumerationspreis: 50 S.

1876. Donnerstag, 7. September. **N. 36.**

Gefundene Sachen.

1 seid. Filzhut. 1 Beutel mit Erbsen. 1 Schlüssel.

Bekanntmachungen.

1) Nachdem die Hebungregister folgender an den Stadtcämmerer Sonnwald für das Rechnungsjahr 1876/77 zu zahlender Umlagen vom Grundbesitz:

a. fällig im Septbr. d. J.

1. eines Beitrags zur Straßen-Casse, 4 pCt des Steuer capitals;

b. fällig im Novbr. d. J.

2. einer Gemeinde-Umlage im $\frac{7}{12}$ -Betrage der jährlichen Grund- und Gebäudesteuer;

3. einer Schulumlage im $\frac{1}{3}$ -Betrage der Grund- und Gebäudesteuer;

4. einer Wege-Umlage für das Stadtgebiet im $\frac{2}{3}$ -Betrage der Grund- und Gebäudesteuer,

vom 13. bis 27. August öffentlich ausgelegen haben, werden dieselben hierdurch für vollstreckbar erklärt und sind die Umlagen an den festgesetzten Terminen zu entrichten.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 Aug. 28.

Dugend.

2) Sämmtliche Bänke und Wasserzüge im Stadtgebiet sind bis zum 15. September gehörig aufzulochen und aufzureinigen, das überhängende Gestrüpp, Gras und Unkraut ist aufzuschneiden und eingestürzte Ufer sind wieder aufzusetzen. Bei der demnächst vorzunehmenden Schanung befundene Mangelpöste werden gebrücht und je nach Umständen auf Kosten der Säumigen beseitigt werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 Aug. 23.

Dugend.



3) Die Lieferung des Bedarfs des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals an Krämerwaaren, Fleisch, Speck, Brod und Petroleum, soll für die Zeit vom 1. Octbr. 1876/77 mittelst schriftlicher Offerten mindestfordernd verbunden werden.

Die Offerten sind bis

Mittwoch, den 13. Sept. d. J., Mittags 12 Uhr, auf dem Rathhause in der Registratur abzugeben, woselbst auch die Bedingungen und das Verzeichniß der zu liefernden Krämerwaaren einzusehen ist und Proben, soweit solche gefordert werden, versiegelt einzusenden sind.

Die Forderungen sind in Mark und Pfennigen zu stellen. Oldenburg, aus der Direction des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals, 1876, Aug. 26.

Dr. Lüken.

4) Der Oberwächter Reichert hieselbst ist als Messer gemäß § 7 des Statuts XVIII, betreffend den Handel mit Torf in der Stadtgemeinde Oldenburg bestellt und verpflichtet. Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 August 25.

Dugend.

5) In der Hunte, am Delfestrich, sind 4 Balken, von 40', 30' und 20' Länge, gefunden worden. Der Eigenthümer wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen auf dem Rathhause zu melden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 August 29.

Dugend.

Oldenburg contra Osternburg und Wardenburg.

Die in dieser Sache vom Obergericht Oldenburg kürzlich abgegebene Entscheidung lautet:

daß, unter Aussetzung des Erkenntnisses über die Kosten, die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts als un begründet verworfen wird.

In Folge des Seitens des Großherzoglichen Staatsministeriums erhobenen Kompetenzeinspruchs wird zugleich die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens verfügt und sollen die Acten an die Großherzogliche Kompetenzconflictsbehörde eingesandt werden.

In den Entscheidungsgründen wird unter Bezugnahme auf verschiedene Erkenntnisse des Cassationsfenats Großherzoglichen Oberappellationsgerichts Folgendes ausgeführt:

Die Bestimmung des Artikels 48 des Staatsgrundgesetzes, daß Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatreechten gekränkt glaubt, der Rechtsweg offen steht, ohne

daß es einer besonderen Erlaubniß bedarf, begründet die Zuständigkeit der Gerichte in den Fällen, in denen die Rechtmäßigkeit eines concreten Eingreifens des öffentlichen Rechts in die Privatrechtssphäre eines Staatsbürgers bestritten wird. In dieser Bestimmung ist aber nicht ein grundgesetzliches Hinderniß für die ordentliche Gesetzgebung enthalten, die Zulässigkeit der Beschreitung des Rechtswegs bezüglich der Verwaltungsbehörden näher zu bestimmen und gewisse Angelegenheiten den Verwaltungsbehörden dergestalt zur ausschließlichen Kompetenz zu überweisen, daß gegen ihre darin getroffenen Verfügungen die Gerichte überall nicht angerufen werden dürfen. Dies ist in Specialgesetzen vielfach geschehen und zwar nicht in der Weise, daß die Entscheidung über einzelne Fragen den Gerichten ausdrücklich entzogen, sondern so, daß dieselbe den Verwaltungsbehörden übertragen ist, aus welcher Uebertragung dann zu folgern ist, daß die betreffende Frage der Cognition der Gerichte nicht unterliegen soll.

Wäre im vorliegenden Fall die Frage nach der Kompetenz der Gerichte lediglich nach Artikel 48 des St.-G.-G. zu beurtheilen, so könnte kein Zweifel aufkommen, denn die Stadtgemeinde Oldenburg soll sich nach der fraglichen Ministerialentscheidung an der Umleitung der Hunte mit einer erheblichen Summe betheiligen, wozu sie gesetzlich nicht verpflichtet zu sein behauptet. Die beklagten Gemeinden behaupten aber, daß die Entscheidung darüber, ob Oldenburg zur Instandsetzung und Umleitung der Hunte von Tungen bis Oldenburg eine angemessene Beihülfe zu leisten habe, in der Wasserordnung der ausschließlichen Kompetenz des Ministeriums überwiesen sei. Im Artikel 10 § 2 dieses Gesetzes, worauf die Ministerialverfügung Bezug nimmt, heißt es, daß, wenn die zur Instandsetzung und Unterhaltung eines Flusses erforderlichen Arbeiten von so bedeutendem Umfange sind, daß deren Ausführung nach dem Ermessen des Staatsministeriums die verpflichtete Gemeinde zu sehr belasten würde, diejenigen benachbarten Gemeinden, für welche die Instandsetzung und Unterhaltung des Wasserzugs ebenfalls von Nutzen sein wird, zur Beihülfsleistung nach einem vom Staatsministerium zu bestimmenden Verhältnisse herangezogen werden können. Es braucht hiernach nur noch untersucht zu werden, ob die Entscheidung der beiden Fragen:

1. Handelt es sich um die Instandsetzung und Unterhaltung eines Flusses?
2. Ist dieselbe für die Stadtgemeinde Oldenburg von Nutzen?

nicht den Verwaltungsbehörden, sondern den Gerichten zusteht. Im Artikel 5 der Wasserordnung ist nun bestimmt

Streitigkeiten und Zweifel über die Instandsetzung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Wasserzüge nach Maßgabe dieses Gesetzes werden, soweit die Entscheidung in erster Instanz nicht dem Staatsministerium übertragen ist, von den Aemtern entschieden. Unter Instandsetzung ist hierbei nicht nur die Herstellung eines ordnungsmäßigen Zustandes, sondern auch die Schaffung eines noch nicht vorhandenen Wasserzugs zu verstehen, wie sich das klar aus Artikel 10 § 3 u. Art. 11 §§ 1 u. 2 der W.-O. ergibt. Haben hiernach die Verwaltungsbehörden überhaupt über Streitigkeiten und Zweifel zu entscheiden, die sich bezüglich der Instandsetzung, einschließlich der Neuanlage der öffentlichen Wasserzüge ergeben, so muß ihnen die Entscheidung auch zustehen, wenn sich bezüglich der Heranziehung benachbarter Gemeinden zur Anlage neuer Wasserzüge Streitigkeiten herausstellen und zwar bezüglich aller dabei der Entscheidung bedürftenden Punkte. Hat die Verwaltungsbehörde überhaupt die Entscheidung, so kann ein Punkt, dessen Feststellung Voraussetzung für die Entscheidung ist, dieser nicht entzogen sein. Sie hat daher auch darüber zu entscheiden, ob die Anlage der benachbarten Gemeinde von Nutzen sein wird. Aber die Klägerin behauptet auch, daß das Project, zu dessen Ausführung sie Beihülfe leisten solle, keineswegs bloß bezwecke, daß die Hunte das ihr zufließende Wasser regelmäßig aufnehmen und unnachtheilig ableiten könne, sondern auch den Zweck verfolge, einen Theil der Ländereien in den beklaglichen Gemeinden zu bewässern, zu letzterem Project aber die benachbarten Gemeinden Beihülfe zu leisten nicht verpflichtet seien. Diese Behauptung ist allerdings geeignet, die Sache als zur Competenz der Gerichte gehörig erscheinen zu lassen, denn zu den Kosten eines Projects der letzteren Art können nach der Wasserordnung die benachbarten Gemeinden überall nicht herangezogen werden. Würde es trotzdem durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde geschehen, so würden sie damit in ihren Privatrechten gekränkt werden und den Rechtsweg beschreiten können. Ob das Project wirklich den doppelten Zweck der Entwässerung und Bewässerung verfolgt, wird im Rechtswege festzustellen sein.

Verantwortlicher Redacteur H. C. Sicking.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.

Hierzu eine Beilage.